



Rundschreiben über die Kontrolle der Radioaktivität in Nahrungsmitteln, deren Herkunft oder Ursprung Japan ist

Referenz	PCCB/S3/678219	Datum	22/07/2020
Aktuelle Version	16	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Lebensmittel, Futtermittel, Japan, Radioaktivität		

Verfasst von	Gebilligt von
Moons Emmanuelle, Beraterin Vera Cantaert, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

Ziel dieses Rundschreibens ist es, die Anbieter über die bei der Einfuhr durchgeführten Kontrollen (auf europäischer Ebene harmonisiert) von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima zu informieren.

2. Anwendungsbereich

Lebens- und Futtermittel, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, mit Ausnahme von:

- Erzeugnissen, die vor dem 11. März 2011 geerntet und/oder verarbeitet wurden;
- für den persönlichen Verbrauch bestimmten Lebens- und Futtermitteln tierischen Ursprungs im Sinne der delegierte verordnung (EU) Nr. 206/2009 der Kommission;
- Sendungen mit für den persönlichen Verbrauch bestimmten Lebens- und Futtermitteln nichttierischen Ursprungs, die nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern ausschließlich für den persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt sind. Im Zweifelsfall liegt die Beweislast beim Empfänger der Sendung

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 der Kommission vom 5. Januar 2016 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 322/2014.

Durchführungsverordnung (EU) 2017/2058 der Kommission vom 10. November 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 mit besonderen Bedingungen für die

Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima.

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1787 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima.

Der Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2058 wurde bereits durch den Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 ersetzt.

Die Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1787 ersetzen die Anhänge II beziehungsweise III der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6.

In Anhang I werden die in der japanischen Gesetzgebung festgelegten und ab dem 30. November 2017 geltenden Höchstgehalte für die Summe von Caesium-134 und Caesium-137 in Lebens- und Futtermitteln aufgeführt.

In Anhang II werden die Lebens- und Futtermittel, denen vor der Ausfuhr in die Union Proben zur Untersuchung auf Caesium-134 und Caesium-137 zu entnehmen sind, aufgelistet.

Anhang III bezieht sich auf die Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union.

3.2. Andere

Liste der GKS mit Kontaktdaten: siehe Website der DG SANTE,
https://ec.europa.eu/food/safety/official_controls/legislation/imports/non-animal_en

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

- GKS: Grenzkontrollstelle
- Sendung:
für Erzeugnisse, deren Probenahme und Analyse gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 erforderlich ist:
eine Menge von in den Geltungsbereich der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 fallenden Lebens- oder Futtermitteln derselben Klasse oder Beschreibung, die von denselben Papieren begleitet werden, im selben Transportmittel befördert werden und aus derselben Präfektur Japans kommen;

für die anderen Erzeugnisse, die unter die Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 fallen:
eine Menge von in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Lebens- oder Futtermitteln, die von denselben Papieren begleitet werden, im selben Transportmittel befördert werden und aus einer oder mehreren Präfekturen Japans - innerhalb der in der Erklärung gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 festgelegten Grenzen - kommen.
- GGED: Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument, unter Artikel 564, der verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über

amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen).

5. Bei der Einfuhr durchgeführte Kontrollen

Jeder Sendung mit Erzeugnissen, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 aufgeführt sind, oder mit zusammengesetzten Lebens- oder Futtermitteln, die zu mehr als 50 % aus solchen Erzeugnissen bestehen, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, wird eine originale und gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 erstellte und unterzeichnete gültige Erklärung beigefügt.

Mit der Erklärung wird bescheinigt, dass die Erzeugnisse den in Japan geltenden Gesetzen entsprechen, und ferner bestätigt, dass

- a) das Erzeugnis vor dem 11. März 2011 geerntet und/oder verarbeitet wurde; oder
- b) Ursprung und Herkunft des Erzeugnisses nicht in einer der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 aufgeführten Präfekturen liegen, für die die Probenahme und Analyse dieses Erzeugnisses erforderlich ist; oder
- c) das Erzeugnis aus einer der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 aufgeführten Präfekturen versendet wurde, sein Ursprung jedoch nicht in einer dieser Präfekturen liegt, für die die Probenahme und Analyse dieses Erzeugnisses erforderlich ist, d.h. Fukushima, Gunma, Ibaraki, Miyagi, Yamagata, Nagano, Yamanashi, Shizuoka oder Niigata, und es bei der Durchfuhr oder der Verarbeitung keiner Radioaktivität ausgesetzt war; oder
- d) der Ursprung des Erzeugnisses in einer der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 aufgeführten Präfekturen liegt, für die die Probenahme und Analyse dieses Erzeugnisses erforderlich ist, und von einem Analysebericht begleitet wird, der die Probenahme- und Analyseergebnisse enthält; oder
- e) das Erzeugnis von einem Analysebericht begleitet wird, der die Probenahme- und Analyseergebnisse enthält, sofern der Ursprung des Erzeugnisses oder der Zutaten, die mehr als 50 % des Erzeugnisses ausmachen, unbekannt ist.

Fisch und Fischereierzeugnisse, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/6 aufgeführt sind und die in den Küstengewässern der Präfektur Fukushima, gefangen oder geerntet werden, werden von einer Erklärung und einem Analysebericht, der die

Probenahme- und Analyseergebnisse enthält, begleitet, ohne Rücksicht darauf, wo diese Erzeugnisse angelandet wurden.

Für die unter den Punkten a, b und c genannten Erzeugnisse wird die Erklärung (deren Muster sich in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 befindet) von einem von den zuständigen japanischen Behörden bevollmächtigten Vertreter oder einem bevollmächtigten Vertreter einer von der zuständigen japanischen Behörde bevollmächtigten Stelle unter der Aufsicht und Kontrolle der zuständigen japanischen Behörde unterzeichnet.

Für die unter den Punkten d und e genannten Erzeugnisse wird die Erklärung von einem bevollmächtigten Vertreter der zuständigen japanischen Behörde unterzeichnet und von einem Analysebericht begleitet, der die Probenahme- und Analyseergebnisse enthält.

Diese Erklärung und gegebenenfalls der Analysebericht werden einer systematischen Dokumentenprüfung unterzogen.

Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen, einschließlich Laboranalysen zum Nachweis von Caesium-134 und Caesium-137, werden stichprobenartig durchgeführt.

Fütter- und Lebensmittelunternehmer und deren Vertreter setzen die FASNK an den GKS mindestens zwei Werktage vor der physischen Ankunft der Sendung über das Eintreffen dieser selben in Kenntnis.

Zum Zwecke der Vorankündigung vervollständigen sie den Teil I des GGED und übermitteln dieses Dokument an die FASNK an den GKS. Diese Vorankündigung soll je nach Fall über das System TRACES vorgenommen werden.

Bis zur Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse können die Ladungen für maximal 5 Werktage blockiert werden.

Die Kosten der amtlichen Kontrollen, die in Anwendung dieser Verordnung durchgeführt werden, sowie die Kosten der Maßnahmen im Falle einer Regelwidrigkeit werden von den Anbietern getragen.

Parallel dazu kann die FASNK im Rahmen ihres Kontrollprogramms zusätzliche Kontrollen vorsehen, die auf die Entwicklung der Situation und die neuen verfügbaren Informationen abgestimmt sind.

Die Erzeugnisse dürfen in die Union eingeführt werden, sofern:

- a) sie den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/6 genügen, oder
- b) sie abweichend von Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/6 den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 322/2014 genügen und Japan vor dem 09.01.2016 verlassen haben oder sie Japan zwischen dem 09.01.2016 und dem 01.02.2016 verlassen haben und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 322/2014 von einer Erklärung begleitet werden, die vor dem 09.01.2016 ausgehändigt wurde.

Die Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln, die in den Geltungsbereich der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/6 fallen und die Japan vor dem 30. November 2017 verlassen haben, können unter den Bedingungen der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 und vor deren Abänderung durch die vorliegende Verordnung in die Union eingeführt werden.

6. Anhänge

/

7. Überblick der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1	06.04.2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 297/2011 der Kommission vom 25. März 2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima
2	11.04.2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 351/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 297/2011
3	27.05.2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 506/2011 der Kommission vom 23. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 297/2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima
4	11.07.2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 657/2011 der Kommission vom 7. Juli 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 297/2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima
5	20.07.2011	Verbesserungen
6	05.10.2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 297/2011
7	19.01.2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2011 der Kommission vom 21. Dezember 2011 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima
8	29.03.2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 250/2012 der Kommission vom 21. März 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima

9	11.04.2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 der Kommission vom 29. März 2012 mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011
10	04.07.2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 561/2012 der Kommission vom 27. Juni 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima
11	27.09.2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 der Kommission vom 26. Oktober 2012 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 495/2013 der Kommission vom 29. Mai 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima
12	18.07.2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 322/2014 der Kommission vom 28. März 2014 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima
13	25.02.2016	Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 der Kommission vom 5. Januar 2016 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 322/2014
14	30.11.2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2058 der Kommission vom 10. November 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima
15	14.11.2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1787 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima

16	Veröffentlichungsdatum	Änderungen in der Terminologie als Reaktion auf die Veröffentlichung neuer Rechtsvorschriften
----	------------------------	---